

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1504
des Abgeordneten Dennis Hohloch (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/4110

Aussagen des Abgeordneten Baaske in der 47. Sitzung des ASGIV

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Im Rahmen der Diskussion um die Impfeempfehlung für Kinder ab 12 Jahren warnte der Abgeordnete Hohloch in der 47. Sitzung des ASGIV am 11. August 2021 vor Gruppenzwang und Diskriminierung. Der SPD-Abgeordnete Baaske entgegnete dieser Sorge folgendermaßen: „Und wenn es darum geht jetzt, Kinder sollen, oder könnten womöglich gehänselt werden: Herrje! [D]ann müssen Sie Handys verbieten. Wissen Sie, wie es den letzten drei Kindern in der Klasse geht, die noch kein Handy haben? [...] Das kann Schule schon gewährleisten, dass dort nicht gehänselt wird. Und wer garantiert denn im Übrigen, dass nicht gerade die gehänselt werden, die sich impfen lassen? Also auch das könnte ja so rum passieren. Also insofern finde ich diese Argumentation von wegen ‚Kinder könnten gehänselt werden, wenn sie sich nicht impfen lassen‘ vollkommen albern. Das hat mit normaler Herangehensweise an das, was an der Schule [vor sich geht], überhaupt nichts mehr zu tun, das ist an den Haaren herbeigezogen.“

Mit dieser Einschätzung wendete sich der Abgeordnete Baaske damit explizit gegen Warnungen, wie sie von Experten mit Blick auf das Impfen in Schulen¹ sowie vom Bundeselternrat² vorgetragen wurden.

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung ihres Abgeordneten Baaske, dass die Sorge vor einer Diskriminierung ungeimpfter Kinder und Jugendlicher „albern“ und „an den Haaren herbeigezogen“ ist? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, weshalb nicht? Bitte jeweils ausführlich begründen.
2. Es besteht parteiübergreifende Einigkeit darüber, Mobbing in allen Ausprägung grundsätzlich zu ächten. Stimmt die Landesregierung aber der Auffassung des Fragestellers zu, dass es ein qualitativer Unterschied ist, ob ein Kind wegen des Nichtbesitzes eines Handys gehänselt oder aber wegen der Ablehnung des Impf-„Angebots“ von seinen Mitschülern und/der Lehrern als Gefahr für Leib und Leben betrachtet wird?

¹ Vgl.: <https://www.tagesschau.de/inland/kinderaerzte-impfungen-schulen-kritik-coronavirus-101.html> (letzter Zugriff: 23.08.2021).

² Vgl. Warnungen des Bundeselternrats vor einer „Zweiklassengesellschaft“ an Schulen sowie vor Mobbing von ungeimpften Kindern und Jugendlichen vom 17.08.2021: <https://www.inforadio.de/programm/schema/sendungen/int/202108/17/601993.html> (letzter Zugriff: 23.08.2021).

Zu den Fragen 1 und 2: Abgeordnete sind mit einem freien Mandat ausgestattet und können daher ihre Meinung jederzeit frei äußern. Die Landesregierung sieht es nicht als ihre Aufgabe, die Aussagen von Landtagsabgeordneten zu bewerten.

3. Wie will die Landesregierung gewährleisten, dass ein unterschiedlicher Impfstatus von Schülern einer Schule bzw. Lerngruppe weder zu Diskriminierung führen wird und daraus keinerlei Auswirkungen für den Schulfrieden sowie die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt von Lehrern, Eltern und Schülern erwachsen?
4. Mit welchen Gegenmaßnahmen wird die Landesregierung reagieren, sollte es vereinzelt oder gehäuft zur Stigmatisierung ungeimpfter Kinder und Jugendlicher kommen?

Zu den Fragen 3 und 4: Impfungen gegen das SARS-CoV-2 Virus sind ein wichtiger Baustein für einen sicheren Schulbetrieb. Seit 16. August 2021 empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut 12- bis 17-Jährigen auch ohne Vorerkrankungen eine Covid-19-Schutzimpfung. Mit der Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus sollen schwere Krankheitsverläufe und Langzeitfolgen durch COVID-19 so weit wie möglich reduziert werden. Mit den Arztpraxen, wie z. B. Hausarzt-, Kinder- und Jugendarzt- sowie Frauenarztpraxen, steht für Schülerinnen und Schüler ein breites Impfangebot zur Verfügung. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz haben sich in einem gemeinsamen Brief am 20. August 2021 an die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 12 und 17 Jahren sowie an die Schülerinnen und Schüler gewandt und diese über die Impfangebote informiert.

Alle Impfangebote sind freiwillig. Der Schulbesuch ist nicht von einer Impfung abhängig.

Die Schule ist nach § 4 Brandenburgisches Schulgesetz zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Alle in den Schulen beschäftigten Personen sowie die Eltern der Schülerinnen und Schüler sind in der Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler aufgefordert, für ein angst- und gewaltfreies Schulklima Sorge zu tragen. Das bedeutet auch, sich offen und offensiv mit Gefährdungen, die den Schulfrieden durch Diskriminierung und Stigmatisierung gefährden, auseinanderzusetzen. Die Schulen sind angehalten, Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern, die das soziale Miteinander gefährden, unmittelbar Grenzen zu setzen und diesen konstruktiv orientiert zu begegnen. Das Rundschreiben 16/17 „Hinsehen - Handeln - Helfen. Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule“ vom 1. Dezember 2017 (Abl. MBSJ/17, [Nr. 36], S.432) verpflichtet sie dazu.

Darüber hinaus werden im Unterricht Lerninhalte zum Thema Diskriminierung im Teil B des Rahmenlehrplans 1 bis 10 für Berlin und Brandenburg im übergreifenden Thema Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt und Gewaltprävention vermittelt. Diskriminierungskritische Inhalte finden sich auch in weiteren übergreifenden Themen wie Demokratiebildung, Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter sowie Interkulturelle Bildung und Erziehung.

5. Der Abgeordnete Baaske stellte darüber hinaus die Möglichkeit in den Raum, dass ungeimpfte Kinder und Jugendliche ihre geimpften Mitschüler diskriminieren könnten. Für wie wahrscheinlich hält die Landesregierung dieses Szenario?

Zu Frage 5: Es wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

6. Kann die Landesregierung ausschließen, dass es an den Schulen des Landes Brandenburg auch zukünftig keine 2G- bzw. 1G-Regel geben wird, der Status als Geimpfter also nicht - analog zur „Testpflicht“ - zur Voraussetzung zum Betreten der Schule und zur Teilnahme am Präsenzunterricht gemacht wird?

Zu Frage 6: Hier wird auf die jeweils geltenden Regelungen der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung) des MSGIV verwiesen. Es gibt keine Pläne, den Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern vom Impfstatus abhängig zu machen.